



Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

BEE e.V. • Teichweg 6 • 33100 Paderborn

Stellungnahme zur Härtefallregelung im EEG

19.05.03

Der BEE lehnt die Einführung einer Härtefallregelung im EEG ab, weil damit einer der tragenden Grundsätze dieses Gesetzes, das Verursacherprinzip verletzt wird.

Da dennoch eine solche Regelung beabsichtigt ist, empfehlen wir dazu folgendes zu beachten:

I. Im Unterschied zum KWKG werden im EEG nicht isoliert Kostenpflichten gewälzt, sondern es besteht eine mehrstufige Abnahme- und Vergütungspflicht für die eingespeisten Strommengen. Dieses Verfahren wurde aus zwei Gründen gewählt:

1. Die Abnahmepflicht einer Menge von EE-Strom steht als Umweltpflicht unzweifelhafter in Übereinstimmung mit dem Finanzverfassungsrecht als eine reine Kostenwälzung.
2. Solange die Mengen nicht von den Erzeugungskosten getrennt werden, müssen keine Bewertungsprobleme gelöst werden, die den EE-Strom in Relation zu Marktpreisen, vermiedenen Erzeugungskosten, Vollkosten aus neuen Kraftwerken etc. bewerten.

Diese Regelung hat sich bewährt und sollte auch bei einer Härtefallregelung beibehalten werden. Daraus folgt, dass die betreffenden Stromkunden nicht ausschließlich von einer Kostentragung entbunden werden, sondern von der Abnahmepflicht von EE-Strommengen mit den zugehörigen Kosten.

II. Eine Entlastung von Stromkunden ab 100.000 kWh/a, wie sie die Vorschläge von BDI, VIK und BMWA vorsehen, führt zu einer unnötig hohen Umverteilungsmenge an EEG-Strom mit der Wirkung, dass die übrigen Stromkunden in entsprechend höherem Umfang belastet werden. Damit könnte bei diesen Kunden eine zunehmende Ablehnung des EEG provoziert werden. Schon jetzt gibt es Forderungen von Verbänden wie dem BDI, das EEG insgesamt zu deckeln und damit seine weitere Anwendung zu beenden.

Diesen Tendenzen würde mit der BDI/VIK-Regelung erheblich Vorschub geleistet. Zudem würde die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen (stromintensiver Betrieb) für viele tausend Stromkunden eine immense Bürokratie zur Folge haben, die den Wälzungsmechanismus deutlich komplizierter und vor allem intransparenter machen würde.

Daher sollte sich eine Härtefallregelung nur auf große, stromintensive Unternehmen im internationalen Wettbewerb beziehen, die im Einzelfall nachweisen, dass sie durch die EEG-Umlage in ihrer Existenz gefährdet sind. Die Befreiung von der Abnahmepflicht muss zwischen den übrigen Stromkunden so ausgeglichen werden, dass keine regionalen Sonderlasten z.B. für einen Stromhändler oder ein Netzgebiet entsteht. Das heißt, dass die Entlastung auf jeden Fall zu einer Umverteilung der Mengen bis zurück zu dem Ausgleich auf der Verbundebene führen muss.

Korrespondenz BEE-Vorstand:
Teichweg 6
33100 Paderborn
Telefon: 05252 / 939 800
05252 / 504 45
Telefax: 05252 / 529 45
e-mail: info@bee-ev.de
www.bee-ev.de

Büro Berlin:
Marienstr. 19-20
10117 Berlin

Bankverbindung:
Sparkasse Worms
BLZ: 553 500 10
Kto.: 819 451 6

Eintrag:
Vereinsregister Amtsgericht
Charlottenburg 21078

Ehrenpräsident:
Dipl.-Ing. Matthias Engelsberger

Präsident:
Dipl.-Ing. Johannes Lackmann

Vizepräsidenten:
Dr. Peter Ahmels
Dipl.-Ing. Helmut Jäger
Ulrich Jochimsen
Manfred Lüttke
Dr. Veit Welsch

Schriftführer:
Dipl.-Ing. Anton Zeller

Schatzmeister:
Dipl.-Kfm. Karl Heinz Römer

Pressesprecher:
Heinrich Bartelt

Weitere Vorstandsmitglieder:
Hermann Albers
Werner Bußmann
Dipl.-Ing. Uwe Carstensen
Harm Grobrügge
Prof. Dr. Sigrid Jannsen
Josef Pellmeyer

Vertretung EUROSOLAR:
Irm Pontenagel

Parlamentarischer Beirat:
Dr. Dr. Hermann Scheer, MdB/SPD
(Vorsitzender)
Micheale Hustedt, MdB/ B90/Die Grünen
(stellvertr. Vorsitzende)
Dietrich Austermann, MdB/CDU
Dr. Axel Berg, MdB/SPD
Marco Bülow, MdB/SPD
Peter Harry Carstensen, MdB/CDU
Thomas Dörffinger, MdB/CDU
Hans-Josef Fell, MdB/B90/Die Grünen
Georg Girisch, MdB/CSU
Josef Göppel, MdB/CSU
Peter Götz, MdB/CDU
Hans-Michael Goldmann, FDP
Ulrich Kasparick, MdB/SPD
Ulrich Kelber, MdB/SPD
Dr. Hermann Kues, MdB/CDU
Helmut Lamp, MdB/CDU
Dr. Reinhard Loske, MdB/B90/Die Grünen
Christoph Matschie, MdB/SPD
Doris Meyer, MdB/CSU
Holger Ortel, MdB/SPD
Dr. Peter Paziorek, MdB/CDU

Neben der Nachweispflicht im Einzelfall (analog zur damaligen Befreiungsregelung vom Kohlepfennig) sollte die Regelung nur für den Strom gelten, der pro Abnahmestelle eine Menge von 1 TWh/a (1 Mrd. kWh/a) überschreitet. Damit würden z.B. die Aluminiumhütten, die erheblich höhere Mengen als 1 TWh/a abnehmen, deutlich entlastet.

Es gibt keinen sachlichen Grund, die Strommenge oberhalb der 1TWh-Grenze vollständig von der EEG-Umlage zu befreien. Ein absoluter Deckel würde vielmehr den Wettbewerb zwischen den allergrößten Stromabnehmern und denen, die diese Grenze gerade überschreiten, verzerren.

Daher sollte die durch den jeweiligen Ausbaustand an EEG-Stromerzeugungsanlagen erreichte EEG-Quote (Anteil EEG-Strom an der Gesamtabnahme eines Letztverbrauchers), die zur Zeit bei 6,7 % liegt, auf ein Viertel ermäßigt werden für die Strommengen oberhalb von 1 TWh/a.

Die derzeit von den EVU verlangte EEG-Aufschlag auf den Strompreis in Höhe von 0,43 ct/kWh würde sich dann auf 0,1075 ct ermäßigen. Wenn es gelingt, den Aufschlag auf den Endkundenpreis auf den notwendigen Umfang zu beschränken (Vollkostenrechnung Erzeugung, Abzug vermiedener Netzentgelte, Abzug Stromsteuer) wird sich der Aufschlag noch weiter verringern.

Hintergrundpapier zur Härtefallregelung im EEG

Grundsätze:

Basis einer nachhaltigen Politik ist die Einführung des Verursacherprinzips. Dies ist insbesondere dort erforderlich, wo steigende Ressourcenknappheit und Umweltbelastungen festzustellen und zu prognostizieren sind. Letztendlich schafft die umfassende Anwendung des Verursacherprinzips einen funktionierenden Markt und eine effiziente Allokation – die Grundlage für dauerhaftes (nachhaltiges) Wirtschaften.

Für den Energiebereich bedeutet dies:

- Abbau von Subventionen
- Ermöglichung von Wettbewerb
- Abbildung der realen Kosten in den Energiepreisen

Subventionen fließen in Deutschland in:

- Ressourcenabbau (Steinkohle 2,6 Mrd. €/a, Braunkohleschutzklausel, ..)
- Kraftwerksbau (Bsp. ostdeutsche Braunkohlekraftwerke)
- Kraftwerksbetrieb (steuerfreie Rückstellungen Kernenergie 2 Mrd. €/a, Sicherheitsanforderungen 1 Mrd. €/a)
- Forschung und Entwicklung (Fossile Energieträger 12 Mio. €/a, Nukleare Energieforschung 39,8 Mio. €/a, Fusionsforschung 185,7 Mio. €/a)
- Energieverbrauch (Stromsteuerbefreiungen)

Hinzu kommen europäische Fördermittel (Bsp. Forschungsrahmenprogramm, Euratom).

Wettbewerbshemmnisse über dies hinaus bestehen in:

- Übernormalen Rücklagen aus der Zeit vor der Liberalisierung
- Zu Monopolbedingungen bis 1998 abbeschriebenen Investitionskosten konventioneller Kraftwerke
- Monopolstrukturen (Netzbetrieb)
- Mangelnder wettbewerbsrechtlicher Überwachung und Durchsetzung (Messpreise, Regelenergie)
- Mangelnder Transparenz der Verbundwirtschaft / Quersubventionierung
- Unvollständiges Unbundling

Eine ökonomisch ineffiziente Allokation ergibt sich zudem durch die Existenz externer Kosten, die durch die Allgemeinheit getragen werden:

- Bezifferbar sind die bereits etatisierten Kosten für die Sanierung von Tagebaubetrieben (Bsp.: Wismut: 6,6 Mrd. €, Abbau Greifswald 3 Mrd. €, Sanierung Braunkohleabbaugebiete Ostdeutschland: über 8 Mrd. €) und die Regulierung des Grundwasserstandes (Bsp. Braunkohlegebiete NRW)
- Lediglich abzuschätzen sind die immensen Kosten für Luftverunreinigung und Treibhausgasemission. Die Abschätzungen variieren je nach Bewertung zukünftiger Schäden (Zeitwerte, Diskontierung) und der monetären Bewertung des Lebensraumes und menschlichen Lebens in industriell entwickelten und nicht-entwickelten Ländern. Die Tabelle fasst die wichtigsten Forschungsergebnisse zu diesem Thema zusammen. Selbst bei Ansatz ethisch bedenklicher Bewertungsfaktoren für Schäden außerhalb der industrialisierten Welt liegen die externen, volkswirtschaftlichen Kosten der konventionellen Energieträger für sich genommen bereits über dem, was betriebswirtschaftlich als Erzeugungskosten in Rechnung gestellt wird. Die ökonomischen Gesamtkosten als Summe aus Erzeugungskosten und externen Kosten sind somit bereits höher als die aktuellen Kosten der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, wie sie in den Fördersätzen des EEG widerspiegelt werden (siehe Friedrich und Krewitt/DLR in Energiewirtschaftliche Tagesfragen 7/2002 und Hohmeyer, UBA-Texte 06/2002).

Modell	Externe Kosten / Verschiedene Modelle (ct/kWh)		
	ExternE (EU-Projekt)	A- ZAR/STERNER (min.)	A- ZAR/STERNE R (max.)
Steinkohlekraftwerk	8,2	8,6	41,3
Braunkohlekraftwerk	9,9	10,5	51,5
GuD-Anlage Erdgas	3,0	3,3	18,5
KKW (statist. Erwartungswert)	0,8	0,7	1,5
KKW (Risikoabschätzung gem. Enquete 12. Dt. BT)	20,1	19,6	20,5
Photovoltaikanlage	0,6	0,7	3,0
Windkraftanlage	0,1	0,2	0,5

Das EEG führt in den genannten Punkten zu einer Verringerung von Wettbewerbsverzerrungen:

- Erneuerbaren Energien wird durch die verursachergerechte Umlage realer Kosten auf den Energieverbrauch langfristig der Wettbewerb mit den subventionierten konventionellen Energieträgern ermöglicht.
- Durch die Garantie des Netzzugangs werden noch bestehende Monopolstrukturen zu einem Teil durchbrochen.
- Erneuerbare Energien bieten unter Einbeziehung externer Kosten bereits heute die volkswirtschaftlich günstigste Art der Energieerzeugung. Die Garantie der Wirtschaftlichkeit durch feste (degressive) Vergütungen führt in Gegenrechnung zu den durch erneuerbare Energien vermiedenen externen Kosten zu volkswirtschaftlich positiven Nettoeffekten. Entsprechend stellt die EEG-Förderung die Internalisierung der Schadensvermeidungskosten dar.

Somit leistet das EEG in seiner Ausgestaltung einen entscheidenden Beitrag zur Effizienzsteigerung des Energiemarktes. Vor diesem Hintergrund ist grundsätzlich davor zu warnen, durch eine Differenzierung der Kostenumlage das Verursacherprinzip zu verletzen.

Deckelung für Großverbraucher?

Im einzelnen wird dies gefordert für gewerbliche Großverbraucher, differenziert nach energieintensiven und nicht-energieintensiven Verbrauchern.

Der Vorschlag des BDI als Beispiel lautet:

Umgestaltung des EEG-Umwälzungsmechanismus analog zur KWK-Gesetzgebung (Deckelung der EEG-Umlage ab der 100.000sten kWh auf 0,05 ct/kWh und bei Unternehmen mit einem Energiekostenanteil am Umsatz von 4 % auf 0,025 ct/kWh)

Dabei wird außer Acht gelassen, dass das EEG im Gegensatz zum KWK-Gesetz auch eine Umwälzung von Strommengen vorsieht, nicht nur eine Wälzung von Stromkosten. Dies führt gegenüber dem ohnehin hohen bürokratischen Aufwand der Härtefallregelung im KWK-Gesetz zu einem noch höheren Anmelde-, Kontroll-, Rechen- und Prognoseaufwand.

Der Ansatz der Bundesregierung, Bürokratie abzubauen, wird nachdrücklich unterstützt. Ob der bürokratische Aufwand an dieser Stelle selbst aus Sicht der Befürworter einer Härtefallregelung vertretbar wäre, erscheint fraglich.

Dem stände teilweise ein nur geringer Vorteil für die betroffenen Betriebe gegenüber (siehe Tabelle).

Das Zwei-Bäckereien-Beispiel:		
	Bäckerei A	Bäckerei B
Ort	Hamburg	Rostock
Umsatz	520.000 €	520.000 €
Strombedarf	150.000 kWh/a	150.000 kWh/a
Strombezugspreis (Eurostat Industrie-strompreisstatistik)	8,67 ct/kWh	14,25 ct/kWh
Stromkosten	13.005 €/a	21.375 €/a
Stromkosten/Umsatz	2,5 %	4,1 %
Klassifizierung Energieintensität gemäß KWK-G	Nicht-energieintensiv	Energieintensiv
EEG-Umlage für die ersten 100.000 kWh	430 €	430 €
EEG-Umlage für weitere 50.000 kWh	25 €	12,5 €
EEG-Umlage gesamt	455 €	442,5 €
Differenz zu bisheriger EEG-Umlage (645 €)	190 €	202,5 €
Anteil Ersparnis an Stromkosten	1,5 %	0,9 %

Bei größeren energieintensiven Betrieben (Bsp.: Primäraluminium, bundesweit 5 Betriebe, der größte mit 2,5 TWh/a Stromverbrauch, 640 Beschäftigten), die aufgrund ihres Strombedarfes einen größeren Vorteil geltend machen könnten, ist fraglich, ob eine Deckelung der EEG-Umlage tatsächlich eine Entlastung bewirken würde.

Die deutschen Aluminiumbetriebe stellen gegenüber der Stromwirtschaft die größte Nachfragemacht dar. Strompreise sind frei aushandelbar. Selbst bei Ausweisung fester Preiskomponenten ist entscheidend für die Einschätzung einer Belastung durch das EEG nur der endgültige Stromlieferpreis. Über dessen Höhe und Vertragskonditionen haben die Bedarf reklamierenden Unternehmen nach unserer Kenntnis bisher keine Daten offengelegt, die die Beurteilung einer realen Belastung zulassen würden.

Dem BEE ist aus der Industrie bekannt, dass es übliche Praxis ist, bei den Verhandlungen über den Strompreis vor Steuern, die EEG-Umlage „wegzudrücken“. Ebenfalls ist offensichtlich, dass die Energieversorgungsunternehmen in der Vergangenheit und heute durch nicht-lineare Umsetzung der EEG-Kosten auf die Tarifikunden, Spielräume hierfür geschaffen hat.

Vom Primäraluminiumhersteller Trimet in Essen wird angegeben, seit der Liberalisierung steigende Stromkosten tragen zu müssen. Hierbei ist es notwendig, sich intensiver mit den Komponenten des Strompreises zu beschäftigen:

- Im Netzgebiet des Unternehmens (RWE) werden Netznutzungskosten angesetzt, gegen die bereits durch VIK Beschwerde beim Bundeskartellamt eingereicht wurde. Insgesamt kann die Monopolkomponente bei Netzkosten auf ca. 50 % geschätzt werden. Im Rahmen der Liberalisierung wurden Gewinne von der Stromerzeugung auf den Netzbetrieb umgeschichtet. Dies trifft vor allem auf den Niederspannungsbereich (Haushalte) zu, wo bundesweit für das gleiche Produkt Preisspannen von 114 % (Angabe: VEA, 11/2002) zu beobachten sind. Auch im Hoch- und Höchstspannungsbereich, der für große energieintensive Unternehmen maßgeblich ist, liegen die deutschen Netznutzungsgebühren deutlich über denen von England, Schweden und Finnland (Beispiele der CONSENTEC-Studie im Auftrag des BMWA, 12/2002).
- In Rechnung gestellt wird ebenso Regelenergie, deren stark wachsendes Aufkommen von den Netzbetreibern der wechselnden Verfügbarkeit von Windenergie zugeschrieben wird. Dabei werden die beispielsweise von e.on angewandten Windprognoseverfahren ebenso außer Acht gelassen wie die Möglichkeit des bundes- und europaweiten Ausgleiches der Einspeiseleistung. Tatsächlich hat sich der Regelenergieaufwand beispielsweise bei RWE nicht verändert (Angabe: VIK, 10.2002), während sich allerdings

die Regelenergiepreise teilweise verdreifacht haben. Zurecht werden diese Preise durch das Bundeskartellamt beanstandet, da gegenwärtig jedweder Markt für Regelenergie fehlt. Eine Aufhebung des Auktionsprinzips (Auktionator und Bieter in einer Person) und die Schaffung einer bundesweiten Regelzone können hier Abhilfe schaffen und zu einer sofortigen Entlastung der Energieverbraucher führen.

- Auch wenn bei der KWK-Umlage nur der geringste Teil durch die Industrie getragen wird (VDN-Angabe: 16 %), so werden auch hier Kosten in Rechnung gestellt, die in der Höhe völlig unbegründet sind. Die KWK-Betreiber erhalten heute weniger Vergütungen als es vor Einführung des KWK-Gesetzes der Fall war. Die Vergütung setzt sich zusammen aus umlagefähigem KWK-Bonus und Einspeisepreis, den das aufnehmende EVU bereit ist zu zahlen. Im RWE-Gebiet liegt dieser Preis auf dem nicht nachvollziehbar niedrigen Niveau von 1,13 ct/kWh. Die Verbände der Energiewirtschaft fordern inzwischen als Richtwert, einen Preis von 1,41 ct/kWh zu vereinbaren – bei Strommarktpreisen von derzeit 2,5 ct/kWh! Im Ergebnis werden die Stromkunden mit einer steigenden KWK-Umlage belastet, obwohl die Kosten für die Energiewirtschaft sogar sinken und sich die Situation für die KWK-Betreiber stetig verschlechtert.
- Für dieses und die nächsten Jahre haben die großen Stromanbieter einhellig Preissteigerungen in Höhe von 5 bis 10 % für alle Kundensegmente angekündigt. Umgesetzt wurde dies bereits gegenüber abhängigen Verteilerunternehmen und entsprechend den Haushaltskunden (NRW: Erhöhungen um 0,35 ct/kWh genehmigt). Fraglich ist, ob diese Erhöhungen auch gegenüber Großverbrauchern durchzusetzen sind. In Ausschreibungen von Bandlieferungen für Stromhandelsunternehmen werden gegenwärtig für 1-, 2- und 3-Jahres-Zeiträume nahezu identische Preise auf Niveau des Börsenpreises erzielt (2003: 2,445 ct/kWh, 2004: 2,460 ct/kWh, 2005: 2,490 ct/kWh). Entsprechend liegt offensichtlich noch keine Preissteigerung auf Ebene der Stromerzeugung vor, obwohl diese bereits an Kunden weitergegeben wird. Stattdessen steigen allerdings die Einnahmen der großen Verbundunternehmen. RWE erhöhte sein Betriebsergebnis im Bereich Strom 2002 um 46 %, e.on um 52 %.
- Die EEG-Umlage, die dem erwähnten Unternehmen von RWE formal in Rechnung gestellt wird, beträgt seit dem Oktober 2002 0,47 ct/kWh – mit der Option, diese im Laufe des Jahres zu erhöhen. Diese Umlage entbehrt jeder Grundlage. Da zumindest bei Haushaltskunden und kleinen und mittleren Sondervertragskunden diese Umlage auch real in die Strompreise einfließt, besteht hier Handlungsbedarf. Die Umlage beispielsweise eines Unternehmens mit direkt angrenzendem Versorgungsgebiet lag bis zum Jahreswechsel bei 0,27 ct/kWh und ist ab Januar auf 0,42 ct/kWh erhöht worden. Bei der niedersächsischen EWE werden Sondervertragskunden seit Januar 2003 sogar mit nur 0,20 ct/kWh belastet. Das Bundeskartellamt und die Strompreisaufsichten der Länder gehen in Anlehnung an VDN nach unserer Kenntnis von umlagefähigen EEG-Kosten von 0,43 ct/kWh aus. Dieser Betrag ergibt sich auf Grundlage der für 2003 prognostizierten Vergütungssumme abzüglich des durchschnittlichen Grundlastmarktpreises der Strommenge an der Strombörse. VDN berechnet zudem eine Komponente für angeblich durch Windenergieeinspeisung erforderliche Regelenergie ein. Damit wird der Regelenergieaufwand nicht nur überhöht (s.o.), sondern auch doppelt abgerechnet. Bei konsequenter Anwendung des Verursacherprinzips dürften zur Bewertung des eingespeisten Stromes nicht die Stromkosten aus abgeschriebenen, subventionierten und marktprivilegierten Kraftwerken herangezogen werden. Statt des Börsenpreises müssen also die Vollkosten der Erzeugung in einem Mix aus realen Stromgestehungskosten der bestehenden Anlagen und den Kosten für den erforderlichen Umbau des Kraftwerksparks herangezogen werden. Rechnet man dem zudem die Dezentralitätsvorteile bei der Netznutzung zu, so ergibt sich lediglich eine gerechtfertigte Umlage von etwa 0,22 ct/kWh. Im übrigen wendet die Energiewirtschaft selbst entsprechende Berechnungen an, soweit sie davon profitiert: In der VV II+ wurde festgeschrieben, dass bei der Berechnung der Netzentgelte die Kosten für die Netze nach Wiederbeschaffungswert erfolgt – dies, obwohl die bestehenden Netze längst von den Stromkunden bezahlt worden sind.

VDN-Zahlen zur EEG-Vergütung			
	2001 (Abrechnung)	2002 (Prognose)	2003 (Prognose)
Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas, Klärgas	5,9 TWh	5,7 TWh	7,0 TWh
Biomasse	1,4 TWh	1,7 TWh	2,1 TWh
Geothermie	0,0 TWh	0,0 TWh	0,0 TWh
Windkraft	10,5 TWh	17,1 TWh	22,2 TWh
Solare Strahlungsenergie	0,06 TWh	0,07 TWh	0,1 TWh
Gesamt	17,8 TWh	24,8 TWh	31,4 TWh
Durchschnittsvergütung			
	8,64 ct/kWh	8,82 ct/kWh	8,81 ct/kWh
Summe Vergütungen			
	1,54 Mrd. €	2,19 Mrd. €	2,77 Mrd. €
EVO-Rechnung (Durchschnittsvergütung - Strommarktpreis 2,4 ct/kWh)			
EEG-Umlage	0,24 ct/kWh	0,35 ct/kWh	0,43 ct/kWh
Berechnung auf Basis einzelwirtschaftlicher Vollkosten (Durchschnittsverg. – Erzeugungskosten 4,5 ct/kWh (BET-Gutachten 05/2001) – vermiedene Netzkosten 1 ct/kWh)			
EEG-Umlage	0,12 ct/kWh	0,18 ct/kWh	0,22 ct/kWh

Die Veränderung des angewandten Verfahrens zur Umlageberechnung ist eine dringende Maßgabe des Verbraucherschutzes.

Eine konsequente Umsetzung der Internalisierung externer Kosten würde zu der seit langem geforderten Befreiung der erneuerbaren Energie von der Stromsteuer führen. Dies würde ebenfalls zu einer sachgerechten Verringerung der EEG-Umlage beitragen. Korrekt wäre es, auf den Preis für vermiedenen konventionellen Strombezug die entsprechend vermiedene Stromsteuer hinzuzufügen (2,5 ct/kWh bzw. 4,5 ct/kWh + 2 ct/kWh). Die EEG-Umlage würde sich entsprechend um zusätzlich 0,13 ct/kWh verringern.

Folgen einer Deckelung des EEG:

- Es erscheint durchaus fragwürdig, ob eine Deckelung des EEG zu einer realen Absenkung der Stromkosten von energieintensiven Unternehmen mit großer Marktmacht führen kann.
- In jedem Fall aber würde die bilanzielle Senkung des Anteils von großen Stromverbrauchern am EEG-Umlagevolumen ein neues Argument für die Erhöhung von Tarifkundenpreisen liefern. Bereits in der Vergangenheit haben die Energieversorger ihre Aufschläge überhöht erhoben, um damit Gewinn und unternehmerische Spielräume ausgebaut.
- Auch die Beschränkung einer Härtefallregelung ausschließlich auf energieintensive Unternehmen (4 oder mehr Prozent Stromkostenanteil am Umsatz) würde diesen Effekt kaum verringern. Bereits heute zeichnet sich ab, dass Unternehmen diejenigen Betriebsteile, in denen der Großteil des Energieverbrauches stattfindet, abspalten, um den Tatbestand der Energieintensität zu erfüllen. Selbst einige große Aluminiumbetriebe würden diesen so einem Schritt vollziehen, da sie ansonsten im Unternehmensverbund nicht den Anteil von 4 % Stromkosten am Umsatz nachweisen können.
- Bei Zugrundelage des BDI-Vorschlages würde eine Umverteilung stattfinden, die mindestens zu einer Verdoppelung der EEG-Umlage für Tarifkunden führen würde (Bezugsjahr 2003: 0,9 ct/kWh gegenüber 0,43 ct/kWh). Auch bei maßvolleren Eingriffen in die Umwälzungssystematik würden erhebliche Verwerfungen entstehen.
- Das Verlassen des Verursacherprinzips und die höhere Belastung von Tarifkunden hätte eine massive Beeinträchtigung der Akzeptanz der Förderung erneuerbarer Ener-

gien zur Folge. Diese Akzeptanz ist bisher die Grundlage für ein effektives Instrument – das EEG ist europaweit das erfolgreichste Instrument zum effizienten Ausbau erneuerbarer Energien – und für die notwendige Bereitschaft kleiner und mittelständischer Unternehmen und Privatpersonen zur Investition in diese Zukunftstechnologien.

- Mit einem Akzeptanzverlust wären die zur Zeit 130.000 Arbeitsplätze im Bereich der erneuerbaren Energien bedroht. Industriepolitisch wäre ein Rückgang des Ausbaus erneuerbarer Energien ebenso wie ressourcen- und technologie-/exportpolitisch ein Debakel. Gerade dieses scheint aber im Interesse von Teilen der konventionellen Energiewirtschaft zu sein, deren Marktanteil im Strombereich durch mittelständische Akteure mit dem Einsatz von erneuerbaren Energien bereits heute um über 6 % beeinträchtigt wird.
- Der BDI hat bereits angekündigt, dass eine Deckelung für EEG-Kosten für Großverbraucher nur die „erste Etappe“ auf dem Weg dazu ist, „dass die derzeitige Regierungsmehrheit die Umlagefinanzierung rückgängig macht“ (Rede von Dr. Kreklau/BDI am 28.11.2002), also das EEG abschafft. Dies wäre das definitive Ende des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Bundesrepublik.

Der BEE schlägt anstelle einer sogenannten Härtefallregelung im EEG vor, die tatsächlich wettbewerbsverzerrenden Belastungen für energieintensive Unternehmen zu reduzieren. Diese finden sich gerade nicht im EEG sondern in den anderen Kostenfaktoren der deutschen Strompreise.

Hier sind folgende Schritte erforderlich:

- Schaffung von Wettbewerb in allen Bereichen der Energiewirtschaft (so z.B. bei Netzbetrieb, Messung, Regelenergie)
- Internalisierung von Kosten aber auch von Nutzen, z.B. durch Gutschriften der CO₂-Reduktion durch den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung für Stromverbraucher (nicht Erzeuger)
- Schaffung von Transparenz in der Energiewirtschaft, Kontrolle u.a. der EEG-Umlage
- Berechnung der EEG-Umlage auf Grundlage tatsächlich vermiedener Kosten für den durch erneuerbare Energien dezentral bereitgestellten Strom
- Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energien

Hierdurch ließen sich selbst nach konservativer Rechnung für große, energieintensive Unternehmen mindestens 15 % der Stromkosten real reduzieren (Vergleich: Die Angaben aus der Aluminiumindustrie über erhoffte Reduzierungen durch eine EEG-Deckelung liegen bei etwa 10 %). Für kleine und mittelständische Unternehmen und Haushalte würde die Kostenreduktion weit darüber liegen, wohingegen die Verlagerung von EEG-Umlageanteilen zu einer erheblichen Mehrbelastung führen würde.